



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

## ANTRAG ( Sekundarstufe II )

auf Übernahme der Fahrkosten für Schüler der Fachoberschulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen ab der 11 Klasse, durch den Rhein-Pfalz-Kreis ab dem Schuljahr  /

Angaben zur Person des Schülers (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)					
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		Hausnummer	<input type="text"/>	
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>		
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>		

Besuchte Klassenstufe im oben genannten Schuljahr	<input type="text"/>	Bildungsgang:	<input type="text"/> <input type="text"/>
Name der Schule und Schulort:	<input type="text"/>		

Bestätigung der Schule:	
Der oben genannte Schüler befindet sich bei uns in Ausbildung.	<input type="text"/>
	Stempel der Schule und Handzeichen

Einkommen
Erzielt der Schüler ein eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Als maßgebliches Einkommen gilt das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten (für **minderjährige** Schüler) bzw. der unterhaltspflichtigen Elternteile (für **volljährige** Schüler), in deren Haushaltsgemeinschaft der Schüler lebt oder zuletzt gelebt hat.

Das für die Fahrkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (920 €).

Das ggf. erzielte Einkommen des Schülers zählt zu dem maßgeblichen Einkommen hinzu.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

(Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.)

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres. Auf Antrag kann ein aktuelleres Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das fragliche Einkommen.

1. Personensorgeberechtigter / Eltern					
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße			Hausnummer		
PLZ			Ort		
Telefonnummer <i>und</i> Mobilfunk			E-Mail:		
Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

2. Personensorgeberechtigter / Eltern (bei geteiltem Sorgerecht unbedingt mit auszufüllen)					
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße			Hausnummer		
PLZ			Ort		
Telefonnummer <i>und</i> Mobilfunk			E-Mail:		
Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3. Ggf. Partner eines Elternteils (Achtung Zusatzformular Alleinerziehende ausfüllen)					
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Bankverbindung (es können nur Anträge mit ausgefüllter Bankverbindung bearbeitet werden !!!)					
Name (Kontoinhaber)			Vorname (Kontoinhaber)		
IBAN			BIC		
Name der Bank					

**Weitere im Haushalt** des umseitig genannten Schülers lebende Kinder, für die einer in diesem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten oder sein Partner Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) bezieht. Für Kinder die **über 17 Jahre** alt sind, ist in jedem Falle ein Kindergeldnachweis (Kontoauszug genügt) beizufügen!

Name, Vorname	Geburtsdatum	ggf. besuchte Schule (Ort und Name)

**Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben, diese unverzüglich der Kreisverwaltung formlos schriftlich mitzuteilen.**

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden, sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen (z. B. Wohnsitzwechsel oder Schulwechsel). Dieses gilt auch für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulweges auf Grund eines höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Schülers



## ZUSATZANTRAG

zum Antrag Übernahme eines Fahrkostenanteils für Schüler der **Sekundarstufe II**  
Für Schüler die ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine Berufsfachschule (1. Jahr) besuchen, durch den Rhein-Pfalz-Kreis **ab** dem Schuljahr

/
---

Angaben zur Person des Schülers <small>(anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)</small>				
Name		Vorname		Geburtsdatum
Straße			Hausnummer	
PLZ		Ort		
Telefonnummer		E-Mail:		

**Besucht der Schüler bereits länger als 12 Jahre die Schule?**

Ja  Nein

**Ich habe erfolgreich abgeschlossen:** (bitte alle nachfolgenden Fragen beantworten)

ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis (Lehre)  Ja  Nein

oder ein Berufsgrundbildungsjahr  Ja  Nein

oder eine mindestens zweijährige Berufsfachschule  Ja  Nein

oder die 10. Klasse einer Realschule plus, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule  Ja  Nein

**Für Schüler der besonderen Fachklassen der Berufsschulen (Teilzeit) und der Sonderberufsschul-  
klassen (Teilzeit):**

Stehen Sie in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis?  Ja  Nein

**Beachte:** Falls Sie eine der hier genannten Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, ist ein Einkommensnachweis beizufügen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Personensorgeberechtigten oder des volljähriger Schüler  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
zusätzliche Unterschrift eines Elternteils bei Anträgen volljährigen Schülers  
(Vor- und Zuname)

**HINWEIS:**

Der Rhein-Pfalz-Kreis übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz, Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, der Satzung sowie der Beförderungsrichtlinien für den Rhein-Pfalz-Kreis für Schüler folgender Bildungsgänge die Fahrkostenanteile für die Beförderung zur Schule:

Bildungsgang	Ist die Gewährung der Fahrkosten vom Einkommen abhängig?
Jahrgangsstufen 11 – 13 der Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen,	Ja
Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschulen	
Fahrt zur Schule	Ja
Fahrt zum Praktikum	Nein
→ Daher bitte in jedem Falle <b>einen</b> Antrag auf Übernahme eines Fahrkostenanteils stellen und eine Kopie des <b>Praktikumvertrages</b> beifügen!	
Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschulen	Ja
Berufsgrundbildungsjahr	Bitte Zusatzantrag ausfüllen!
Berufsfachschule 1. Jahr	
Berufsfachschule 2. und 3. Jahr und höhere Berufsfachschule 1. und 2. Jahr	Ja
Berufsaufbau- und Fachoberschulen in Vollzeitform	Ja
Berufliche Gymnasien	Ja
Fachschulen in Vollzeitform	Ja
Besondere Bildungsgänge der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht zur Vorbereitung auf ein Berufsausbildungsverhältnis (Berufsvorbereitungsjahr)	Nein
Besonderer Teilzeitunterricht der Berufsschulen, wenn weder ein Berufsausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht	Nein

Hierbei wird der Fahrkostenanteil bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich im Sinne des Schulgesetzes ist.

Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.

Die Übernahme eines Fahrkostenanteils erfolgt für den Fall, dass

a) das Einkommen der Personensorgeberechtigten und des Schülers die vom zuständigen Landesministerium (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur) durch Rechtsverordnung definierte Einkommensgrenze nicht übersteigt,

**Die Einkommensgrenze ergibt sich aus folgender Tabelle:**

Einkommensgrenze bei	einem Sorgeberechtigten:	beiden Sorgeberechtigten (in derselben Haushaltsgemeinschaft):	einem Sorgeberechtigten mit Lebenspartner (in derselben Haushaltsgemeinschaft):
1 Kind	22.750 €	26.500 €	26.500 €
2 Kindern	26.500 €	30.250 €	30.250 €
3 Kindern	30.250 €	34.000 €	34.000 €

***zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind***

b) die Personensorgeberechtigten oder der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) (d. h. Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

zu a): Das maßgebliche Einkommen (i. d. R. das Bruttoeinkommen aller Personen der Haushaltsgemeinschaft vermindert durch die Werbungskosten) ist grundsätzlich durch eine unbeglaubigte Kopie des Einkommensteuer-/bzw. Rentenbescheides des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen. In jedem Falle ist das Einkommen des fraglichen, vollständigen Kalenderjahres vorzuweisen.

zu b): Die unbeglaubigte Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides bitte beifügen. Hierbei sind alle Seiten des Bewilligungsbescheides zu kopieren.

Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die o. g. Voraussetzungen für denjenigen zu erfüllen, in dessen Haushaltsgemeinschaft der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat. Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag auf Übernahme eines Fahrkostenanteils ist für jedes Jahr neu zu stellen

***Der Antrag ist bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreises zu stellen. Er ist jährlich neu zu stellen, auch wenn sich die den Angaben zugrundeliegenden Umstände nicht geändert haben. Jeder dem Antrag zugrundeliegende Umstand ist, der sich evtl. während des Bewilligungszeitraumes ändert, ist der Kreisverwaltung sofort mitzuteilen (z. B. bei einem Wechsel der Schule, der Einkommenssituation oder der Wohnung). Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Es wird empfohlen, eine Kopie dieses Antrags aufzubewahren.***